



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**



14408/12

PRESSE 406
PR CO 50

MITTEILUNG AN DIE PRESSE

3188. Tagung des Rates

Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz

Luxemburg, den 4. Oktober 2012

Präsidentin **Sotiroula CHARALAMBOUS**
Ministerin für Arbeit und Soziales

(Zypern)

P R E S S E

Wichtigste Ergebnisse der Ratstagung

Der Rat verständigte sich auf eine allgemeine Ausrichtung zu dem Entwurf einer Richtlinie über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch **elektromagnetische Felder**. Die neue Richtlinie soll an die Stelle einer Richtlinie aus dem Jahr 2004 treten, die aufgrund von Problemen bei der Umsetzung nie in Kraft getreten ist. Der vereinbarte Text sieht auf der Grundlage neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse überarbeitete Expositionsgrenzwerte sowie Ausnahmen vor, insbesondere für medizinische Anwendungen, die den Magnetresonanzeffekt nutzen, bis zu einem gewissen Grad aber auch für andere Tätigkeiten, wenn dies hinreichend begründet werden kann.

Der Rat erzielte eine politische Einigung über den Standpunkt, den die EU innerhalb der verschiedenen zwischen der EU und **Albanien, Montenegro, San Marino und der Türkei** eingerichteten Assoziationsgremien in Bezug auf die Koordinierung der Systeme der **sozialen Sicherheit** vertreten soll.

Ferner verabschiedete der Rat Schlussfolgerungen zu Maßnahmen, die darauf abzielen,

- einen **arbeitsplatzintensiven** wirtschaftlichen **Aufschwung** zu gestalten und den **jungen Menschen** in Europa bessere Chancen zu bieten, und
- **Kinderarmut** und soziale Ausgrenzung zu verhüten und zu bekämpfen und das Wohlergehen von Kindern zu fördern.

Im Rahmen der Strategie Europa 2020 und der neuen europäischen Steuerungsstruktur führte der Rat eine Aussprache über die Evaluierung des **Europäischen Semesters** 2012, der jährlichen Überwachung der Wirtschaftspolitik und der Strukturreformen. Er billigte die Beiträge des Beschäftigungsausschusses und des Ausschusses für Sozialschutz zu diesem Thema sowie die Hauptmerkmale eines **Anzeigers für die Leistungsfähigkeit des Sozialschutzes**.

Der Rat nahm ohne Aussprache mehrere Gesetzgebungsakte an, insbesondere zu folgenden Themen:

- **Energieeffizienz,**
- *Austausch von Informationen zu **zwischenstaatlichen Energieabkommen,***
- *Verstärkte Überwachung von Humanarzneimitteln nach der Genehmigung ("**Pharmakovigilanz**"),*
- *Mindeststandards für die Rechte und den Schutz von **Opfern von Straftaten** sowie für die Opferhilfe,*
- *Reformiertes Schema **allgemeiner Zollpräferenzen** (APS) für Entwicklungsländer,*
- *besserer Zugang zu und verbesserte Digitalisierung von **verwaisten Werken** in der gesamten EU,*
- *Modernisiertes europäisches **Normungssystem.***

INHALT¹

TEILNEHMER	7
-------------------------	----------

ERÖRTERTE PUNKTE

Exposition von Arbeitnehmern gegenüber elektromagnetischen Feldern	9
Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit mit Albanien, Montenegro, San Marino und der Türkei.....	10
Strategie Europa 2020 und neue europäische Steuerungsstruktur	11
Einen arbeitsplatzintensiven Aufschwung gestalten.....	12
Kinderarmut und Wohlergehen des Kindes	13
Dreigliedriger Sozialgipfel.....	13
Sonstiges	14

SONSTIGE ANGENOMMENE PUNKTE*ENERGIE*

– Energieeffizienz-Richtlinie*	16
– Neue Regeln für den Informationsaustausch über Abkommen mit Drittstaaten im Energiebereich*	16

GESUNDHEIT

– Pharmakovigilanz.....	16
-------------------------	----

BINNENMARKT

– Reform des Normungssystems	17
– Neue Vorschriften für "verwaiste Werke" – geistiges Eigentum	17
– Verwaltungszusammenarbeit – elektronischer Informationsaustausch	18

- ¹
- Sofern Erklärungen, Schlussfolgerungen oder Entschlüsse vom Rat förmlich angenommen wurden, ist dies in der Überschrift des jeweiligen Punktes angegeben und der Text in Anführungszeichen gesetzt.
 - Dokumente, bei denen die Dokumentennummer im Text angegeben ist, können auf der Website des Rates <http://www.consilium.europa.eu> eingesehen werden.
 - Rechtsakte, zu denen der Öffentlichkeit zugängliche Erklärungen für das Ratsprotokoll vorliegen, sind durch * gekennzeichnet; diese Erklärungen können auf der genannten Website des Rates abgerufen werden oder sind beim Pressedienst erhältlich.

HANDELSPOLITIK

- Bilaterale Investitionsabkommen – Übergangsregelungen 18
- Allgemeines Präferenzsystem 19
- Pakistan – autonome Handelspräferenzen aufgrund der Flutkatastrophe 19
- Antidumping – Verbindungselemente aus Eisen oder Stahl – China 20

JUSTIZ UND INNERES

- Opfer von Straftaten 20

VERKEHR

- Standpunkt des Rates in erster Lesung zur EMSA-Verordnung* 20
- Anforderungen an Seefunkanlagen auf nicht dem SOLAS-Übereinkommen unterliegenden Schiffen 21
- Technische Spezifikationen für die Interoperabilität der europäischen Eisenbahnen 21
- Abweichung in Bezug auf den Einsatz des bordseitigen Kollisionswarnsystems 21
- Sicherheit von Fischereifahrzeugen 22

WIRTSCHAFT UND FINANZEN

- Leerverkäufe: keine Einwände des Rates gegen den delegierten Rechtsakt 22

STEUERWESEN

- MWSt-Ausnahme für Ungarn 22

AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

- Bericht der Hohen Vertreterin über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik 23

GEMEINSAME SICHERHEITS- UND VERTEIDIGUNGSPOLITIK

- Pauschalerstattungsbeträge für die Verlegung von EU-Gefechtsverbänden 23

ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN

- Richter ad interim des Gerichts für den öffentlichen Dienst der EU 23

UMWELT

- Kraftfahrzeugemissionen 24

LANDWIRTSCHAFT

- Übergangsmaßnahmen für Weinbauern 24

LEBENSMITTELRECHT

- Lebensmittelzusatzstoffe – gesundheits- und nährwertbezogene Angaben – Kontrolle von Rechtsakten der Kommission 25

SPORT

- Welt-Anti-Doping-Kodex..... 26

ERNENNUNGEN

- Wirtschafts- und Sozialausschuss..... 26
- Ausschuss der Regionen..... 26

TEILNEHMER**Belgien:**

Monica DE CONINCK

Ministerin der Beschäftigung

Bulgarien:

Petia VASSILEVA

Stellvertreterin des Ständigen Vertreters

Tschechische Republik:

Karel MACHOTKA

Stellvertreter des Ministers für Arbeit und Soziales

Dänemark:

Karen Angelo HÆKKERUP

Ministerin für Soziales und Integration

Deutschland:

Guido PERUZZO

Stellvertreter des Ständigen Vertreters

Estland:

Clyde KULL

Stellvertreter des Ständigen Vertreters

Irland:

Joan BURTON

Minister für Sozialschutz

Griechenland:

Ioannis VROUTSIS

Minister für Beschäftigung, soziale Sicherung und Wohlfahrt

Spanien:

José Pascual MARCO MARTINEZ

Stellvertreter des Ständigen Vertreters

Frankreich:

Michel SAPIN

Minister für Arbeit, Beschäftigung, Berufsausbildung und sozialen Dialog

Italien:

Elsa FORNERO

Ministerin für Arbeit und Sozialpolitik, zuständig für Chancengleichheit

Zypern:

Sotirioula CHARALAMBOUS

Ministerin für Arbeit und Soziales

Lettland:

Ieva JAUNZEME

Staatssekretärin, Ministerium für Wohlfahrt

Litauen:

Audrius BITINAS

Stellvertretender Minister für soziale Sicherheit und Arbeit

Luxemburg:Nicolas SCHMIT
Mars DI BARTOLOMEOMinister für Arbeit, Beschäftigung und Immigration
Minister für Gesundheit, Minister für soziale Sicherheit**Ungarn:**

Olivér VÁRHELYI

Stellvertreter des Ständigen Vertreters

Malta:

Patrick R. MIFSUD

Stellvertreter des Ständigen Vertreters

Niederlande:

Derk OLDENBURG

Stellvertreter des Ständigen Vertreters

Österreich:

Rudolf HUNDSTORFER

Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Polen:

Czesława OSTROWSKA

Stellvertretende Ministerin, Ministerium für Arbeit und Soziales

Portugal:

Pedro SILVA MARTINS

Staatssekretär für Beschäftigung

Rumänien:

Mariana CÂMPEANU

Ministerin für Arbeit, Familie und soziale Sicherheit

Slowenien:

Uroš VAJGL

Stellvertreter des Ständigen Vertreters

Slowakei:

Ján RICHTER

Minister für Arbeit, Soziales und Familie

Finnland:

Paula RISIKKO

Janne METSÄMÄKI

Ministerin für Soziales und Gesundheit
Staatssekretär**Schweden:**

Hellevi ENGSTRÖM

Ulf KRISTERSSON

Ministerin für Beschäftigung
Minister für soziale Sicherheit**Vereinigtes Königreich:**

Shan MORGAN

Stellvertreterin des Ständigen Vertreters

Kommission:

László ANDOR

Mitglied

.....

Die Regierung des beitretenden Staates war wie folgt vertreten:

Kroatien:

Irena ANDRASSY

Stellvertreterin des Ständigen Vertreters

ERÖRTERTE PUNKTE

Exposition von Arbeitnehmern gegenüber elektromagnetischen Feldern

Der Rat gelangte zu einer allgemeinen Ausrichtung zu einer neuen Richtlinie über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch elektromagnetische Felder ([14020/12](#)), mit der eine im Jahr 2004 angenommene Richtlinie zu demselben Thema aufgehoben wird.

Ein Mitgliedstaat konnte den vorgeschlagenen Text jedoch nicht akzeptieren. Während in dem Richtlinienentwurf die international anerkannte "Methode gewichteter Spitzenwerte" als Referenzmethode für die Expositionsberechnung vorgesehen ist, fordert die betreffende Delegation mehr Flexibilität, um die Anwendung anderer Methoden, die zu weniger konservativen Ergebnissen führen, zu ermöglichen.

Die Überarbeitung der Richtlinie aus dem Jahr 2004 erwies sich als erforderlich, nachdem medizinische Kreise nach der Annahme dieser Richtlinie geltend gemacht hatten, dass der Einsatz der Magnetresonanztomographie (MRT) durch die in der Richtlinie festgelegten strengen Expositionsgrenzwerte eingeschränkt werde. Aus anderen Wirtschaftszweigen wurden ebenfalls Vorbehalte hinsichtlich der Auswirkungen der Richtlinie laut. Infolge dieser Probleme wurde die Umsetzung der Richtlinie in einzelstaatliches Recht zweimal verschoben, zuletzt bis zum 31. Oktober 2013, um Kommission, Rat und Parlament die Änderung der Richtlinie zu ermöglichen.

Der neue Richtlinienentwurf trägt neuen wissenschaftlichen Untersuchungen Rechnung, um die Expositionsgrenzwerte, insbesondere für den Niederfrequenzbereich, neu festzusetzen und so die aufgetretenen Schwierigkeiten bei der Umsetzung zu vermeiden, wobei gleichzeitig ein hohes Schutzniveau für die Arbeitnehmer gewährleistet wird. Die neue Richtlinie begegnet den aufgetretenen Problemen auch durch die Einführung von Ausnahmen von den Expositionsgrenzwerten für medizinische Anwendungen, die den Magnetresonanzeffekt nutzen, sowie – in hinreichend begründeten Fällen nach Genehmigung durch den Mitgliedstaat und unter der Voraussetzung, dass die Grenzwerte nur vorübergehend überschritten werden – auch für bestimmte Wirtschaftssektoren oder Tätigkeiten. In beiden Fällen muss jedoch der Schutz vor gesundheitsschädlichen Wirkungen und Sicherheitsrisiken gewährleistet sein. Ferner ermöglicht die Richtlinie den Mitgliedstaaten, auf ihrem Hoheitsgebiet ein gleichwertiges oder spezifischeres Schutzsystem für die Streitkräfte zu genehmigen.

Da die Richtlinie nur Mindestanforderungen festlegt, steht es den Mitgliedstaaten frei, strengere Anforderungen beizubehalten oder einzuführen.

Um die Umsetzung der Richtlinie zu erleichtern, wird die Kommission einen praktischen Leitfaden ausarbeiten.

Die Kommission hat ihren Vorschlag ([11951/11](#)) im Juni 2012 vorgelegt. Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme noch nicht abgegeben.

Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit mit Albanien, Montenegro, San Marino und der Türkei

Der Rat erzielte eine politische Einigung zu dem von der EU zu vertretenden Standpunkt zu den Bestimmungen über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit gemäß den Assoziierungsabkommen oder ähnlichen Übereinkünften zwischen der EU und Albanien, Montenegro, San Marino und der Türkei ([13985/12](#), [13986/12](#), [13987/12](#) und [13988/12](#)). Die von den gemeinsamen Assoziationsgremien (Assoziationsrat, Stabilitäts- und Assoziationsrat oder Kooperationsausschuss) mit den vier Drittstaaten anzunehmenden Bestimmungen werden den in den Abkommen enthaltenen Grundsätzen der begrenzten Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit Wirksamkeit verleihen. Ziel ist es sicherzustellen, dass Arbeitnehmer aus den Partnerländern bestimmte Leistungen der sozialen Sicherheit erhalten können, die nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sie arbeiten oder gearbeitet haben, gewährt werden. Im Zuge der Gegenseitigkeit gilt dies auch für EU-Staatsangehörige, die in diesen Ländern arbeiten.

Als Reaktion auf die Bedenken, die einige Mitgliedstaaten in Bezug auf die Rechtsgrundlage für den die Türkei betreffenden Beschluss geäußert hatten, hat der Rat eine Erklärung abgegeben ([13988/12 ADD 1](#)), in der er klarstellt, dass der Assoziationsrat EU-Türkei keinen Beschluss erlassen kann, bevor nicht die Urteile des Europäischen Gerichtshofs in den beiden Rechtsachen betreffend dieselbe Rechtsgrundlage für vergleichbare Beschlüsse im Rahmen der Abkommen mit anderen Drittstaaten ergangen sind. Irland und das Vereinigte Königreich weisen in einer diesbezüglichen Erklärung darauf hin, dass die für die Türkei gewählte Rechtsgrundlage ihres Erachtens nur für Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten gilt ([13988/12 ADD 2](#)).

Ferner äußerte Bulgarien, das die politische Einigung an sich unterstützt, Bedenken in Bezug auf die Klausel über die Zusammenrechnung von Versicherungszeiten im Fall der Türkei und gab eine diesbezügliche Erklärung ab. Malta enthielt sich der Stimme und wies in einer Erklärung darauf hin, es habe Bedenken in Bezug auf die Gleichbehandlungsklausel im Fall Albanien und Montenegros.

Mit der Festlegung ihres Standpunkts strebt die EU eine Einigung mit den Partnerländern an, insbesondere in Bezug auf die Ausfuhr bestimmter spezifischer Leistungen in die vier Partnerländer sowie in Bezug auf die Gleichbehandlung von Arbeitnehmern aus Drittländern, die in der EU rechtmäßig beschäftigt sind, und ihrer Familienangehörigen, die zusammen mit ihnen einen rechtmäßigen Wohnsitz in der EU haben. Gegenseitige Rechte gelten für in einem der Partnerländer rechtmäßig beschäftigte Arbeitnehmer aus der EU und für deren Familienangehörige.

Diese Fragen sind nicht in der Verordnung 1231/2010 geregelt, mit der die EU-Rechtsvorschriften über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit innerhalb der EU auf diejenigen Drittstaatsangehörigen ausgedehnt wurden, die ausschließlich aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit nicht bereits unter die einschlägigen EU-Vorschriften fallen. Die Verordnung von 2010 enthält den Grundsatz, dass hinsichtlich des Anspruchs auf bestimmte Leistungen sämtliche Versicherungszeiten, die Arbeitnehmer aus Drittstaaten in den einzelnen Mitgliedstaaten zurückgelegt haben, wie in den Abkommen festgelegt, zusammengerechnet werden.

Ein erstes Bündel an Beschlüssen mit nahezu identischen Bestimmungen für sechs andere Drittstaaten (Algerien, Kroatien, Israel, Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, Marokko und Tunesien) hat der Rat im Oktober 2010 erlassen.

Strategie Europa 2020 und neue europäische Steuerungsstruktur

Der Rat führte eine Aussprache über die Evaluierung der beschäftigungs- und sozialpolitischen Aspekte der jährlichen Überwachung der Wirtschaftspolitik und der Strukturreformen – **Euro-päisches Semester** genannt. Die länderspezifischen Empfehlungen für 2012 wurden im Juli angenommen. Ziel der Aussprache war es, Lehren aus dem diesjährigen Europäischen Semester zu ziehen und Leitlinien für den Überwachungsprozess 2013 mit dem Ziel vorzugeben, den EU-Steuerungszyklus weiter zu verbessern und zu straffen.

Bei der Aussprache, deren Struktur durch ein Papier des Vorsitzes ([13684/12](#)) vorgegeben wurde, unterstrichen die Minister die Bedeutung einer besseren zeitlichen Planung und verbesserter Arbeitsmethoden. Dazu gehört insbesondere ein verbesserter und regelmäßiger Dialog zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten während der Vorbereitung der länderspezifischen Empfehlungen. Eine klarere Zuweisung der Zuständigkeiten und eine bessere Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen beteiligten Ratsformationen ist erforderlich, um sicherzustellen, dass der Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) gleichberechtigt an dem Verfahren teilnimmt. Was das Ergebnis des Überwachungsprozesses, die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen und die wirtschaftlichen Ergebnisse betrifft, so unterstrichen zahlreiche Minister die Notwendigkeit eines ganzheitlichen Ansatzes, der den Schwerpunkt nicht nur auf die wirtschaftliche Steuerung legt, sondern auch die soziale Dimension in vollem Umfang einbezieht. Ferner forderten sie einen offenen und alle Parteien einbeziehenden Prozess, bei dem die Sozialpartner und die nationalen Parlamente ihre Rolle spielen sollten. Zahlreiche Minister forderten mehr Flexibilität bei der Umsetzung und plädierten dafür, den Mitgliedstaaten mehr Wahlmöglichkeiten dabei einzuräumen, wie die Ergebnisse erreicht werden. Ferner wurde die Bedeutung hervorgehoben, die der multilateralen Überwachung durch den Beschäftigungsausschuss und den Ausschuss für Sozialschutz zukommt.

Der Vorsitz wird die wichtigsten Elemente der Aussprache in einem Kurzbericht zusammenfassen, in den auch die Ergebnisse der Beratungen über das Europäische Semester im Rat "Allgemeine Angelegenheiten" und im Rat "Wirtschaft und Finanzen" einfließen werden.

Im Rahmen dieser Aussprache billigte der Rat die Beiträge des Beschäftigungsausschusses ([13685/12](#)) und des Ausschusses für Sozialschutz ([13722/12](#)), in denen die Überwachung im Rahmen des zweiten Europäischen Semesters in den Bereichen Beschäftigungs- und Sozialpolitik zusammengefasst und Empfehlungen für das kommende Jahr ausgesprochen werden; ferner dienten diese Beiträge als Grundlage für die Beratungen auf der heutigen Tagung.

Der Rat billigte ferner die Hauptmerkmale eines "**Anzeigers für die Leistungsfähigkeit des Sozialschutzes**" ([13723/12](#)), der einer verstärkten Beobachtung der sozialen Lage und der Entwicklung der Sozialschutzmaßnahmen in der EU dient. Dieses Instrument, das vom Ausschuss für Sozialschutz und von der Kommission konzipiert wird, wird im Wesentlichen aus folgenden Elementen bestehen: aus einer Übersicht über die wesentlichen sozialen Indikatoren zur Ermittlung von in mehreren Mitgliedstaaten festgestellten gemeinsamen Sozialtendenzen und aus Länderprofilen, die für jeden Mitgliedstaat die spezifischen sozialen Herausforderungen und die politischen Leistungen aufzeigen. Der Anzeiger wird die drei Themenbereiche der offenen Methode der Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten im sozialpolitischen Bereich abdecken: soziale Inklusion, Altersversorgung sowie Gesundheitsversorgung und Langzeitpflege.

Ein vergleichbares Instrument für den beschäftigungspolitischen Bereich, den "Anzeiger für Leistungen im Beschäftigungsbereich", hatte der Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) auf seiner Juni-Tagung gebilligt.

Der Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) nahm ferner Kenntnis von den laufenden Arbeiten des Beschäftigungsausschusses zu den Grundsätzen gut funktionierender **Arbeitsmärkte** ([13686/12](#)).

Einen arbeitsplatzintensiven Aufschwung gestalten

Der Rat nahm Schlussfolgerungen an, in denen Maßnahmen zur Förderung eines arbeitsplatzintensiven wirtschaftlichen Aufschwungs mit Schwerpunkt auf der Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit gefordert werden ([14426/12](#)). Ziel der Schlussfolgerungen ist die Stärkung der Koordinierung und Kohärenz der beschäftigungspolitischen Maßnahmen auf nationaler und auf EU-Ebene.

Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, durch Nachfragestimulierung Arbeitsplätze zu schaffen, das Potenzial von Schlüsselbranchen zur Schaffung von Arbeitsplätzen ausschöpfen, durch Strukturreformen die Dynamik des Arbeitsmarktes wiederherzustellen und in Bildung und Qualifikationen zu investieren. Ferner werden die Mitgliedstaaten und die Kommission dringend ersucht, die Mobilität der Arbeitskräfte zu erleichtern, so dass ein europäischer Arbeitsmarkt entstehen kann, die Steuerung der beschäftigungspolitischen Maßnahmen durch die EU zu verbessern und die Sozialpartner stärker einzubeziehen.

Die Schlussfolgerungen sind eine Reaktion des Rates auf zahlreiche Fragen, auf die das von der Kommission im April vorgelegte Beschäftigungspaket eingeht und in dem verschiedene Maßnahmen vorgeschlagen werden, um mehr Arbeitsplätze zu schaffen und einen arbeitsplatzintensiven Aufschwung zu ermöglichen ([9309/12](#)).

Kinderarmut und Wohlergehen des Kindes

Der Rat nahm Schlussfolgerungen zu Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Kinderarmut und der sozialen Ausgrenzung und zur Förderung des Wohlergehens des Kindes an ([14437/12](#)).

In den Schlussfolgerungen werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, die vorhandene politische Dynamik zur Bekämpfung von Kinderarmut und sozialer Ausgrenzung vor dem Hintergrund der gegenwärtigen wirtschaftlichen Krise aufrechtzuerhalten. Es wird die Notwendigkeit hervorgehoben, einen koordinierten und integrierten Ansatz zur ganzheitlichen Bekämpfung von Kinderarmut zu konzipieren, für angemessene Investitionen zu sorgen, Daten zu entwickeln, alle Interessenträger einzubeziehen und Kinderarmut und das Wohlergehen des Kindes in allen Politikbereichen durchgehend zu berücksichtigen. Die Kommission wird aufgefordert, baldmöglichst eine Empfehlung zur Kinderarmut anzunehmen und Synergien zwischen sozialer Inklusion und anderen Politikbereichen zu entwickeln.

Die "Zentralen Botschaften zur Verhütung und Bekämpfung von Kinderarmut und zur Förderung des Wohlergehens des Kindes" des Ausschusses für Sozialschutz sind den Schlussfolgerungen beigefügt.

Die Bekämpfung der Kinderarmut und die Förderung des Wohlergehens des Kindes gehören zu den Prioritäten im Rahmen der sozialen Dimension der Strategie Europa 2020, insbesondere in Bezug auf das Ziel der Verringerung von Armut und sozialer Ausgrenzung.

Dreigliedriger Sozialgipfel

Der Rat nahm den Stand der Vorbereitungen für den Dreigliedrigen Sozialgipfel zur Kenntnis, der am 18. Oktober 2012 unmittelbar vor der Tagung des Europäischen Rates stattfinden soll. Da der Europäische Rat die Fortschritte bei der Umsetzung des Paktes für Wachstum und Beschäftigung zu prüfen haben wird, wird der Sozialgipfel seinen Gedankenaustausch darauf konzentrieren, wie Wachstum, Beschäftigung und soziale Inklusion gefördert werden können und wie die Sozialpartner eine entscheidende Rolle bei der verbesserten Steuerung durch die EU spielen können.

Teilnehmer des Sozialgipfels sind die Troika der Staats- und Regierungschefs des amtierenden und der beiden kommenden Vorsitze (in diesem Jahr: Zypern, Irland und Litauen), die jeweiligen Beschäftigungsminister, der Präsident des Europäischen Rates und der Präsident der Europäischen Kommission, das für Beschäftigung zuständige Kommissionsmitglied und die Präsidenten oder Generalsekretäre der wichtigsten europäischen Arbeitgeber- und Gewerkschaftsorganisationen. Die Arbeitgeber werden durch BusinessEurope und die Gewerkschaften durch den Europäischen Gewerkschaftsbund (EGB) vertreten sein.

Aufgabe des Dreigliedrigen Sozialgipfels ist es, einen kontinuierlichen sozialen Dialog auf höchster Ebene zwischen Rat, Kommission und Sozialpartnern sicherzustellen.

Sonstiges

Beschäftigung für Europa – Konferenz über Beschäftigungspolitik

Die Kommission unterrichtete den Rat über die Konferenz über Beschäftigungspolitik "Beschäftigung für Europa", die sie am 6./7. September 2012 in Brüssel veranstaltet hatte ([13953/12](#)). Auf der Konferenz wurden hauptsächlich die drei folgenden Themen behandelt: Auswirkungen der Krise auf die Beschäftigung, Beschäftigungspolitik über den gesamten Lebenszyklus sowie Wege zur Vollbeschäftigung. Mehrere Teilnehmer sprachen sich für die rasche Umsetzung des von der Kommission im April vorgelegten Beschäftigungspakets aus. Überdies wurde betont, dass die makroökonomische Politik an den Beschäftigungszielen ausgerichtet werden müsse und die Koordinierung und Steuerung aller politischen Maßnahmen der EU zur Verringerung der Arbeitslosigkeit gestärkt werden müssten.

Europäischer Sozialfonds (ESF)

Der Vorsitz unterrichtete die Minister über den Stand der laufenden Verhandlungen über den Europäischen Sozialfonds vor dem Hintergrund des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens, über den in anderen Gremien beraten wird ([13978/12](#)). Er hob die Rolle hervor, die dem Fonds bei der Verwirklichung der beschäftigungs- und sozialpolitischen Ziele im Rahmen der Strategie Europa 2020 zukommt, und betonte, dass es einer stärker ergebnisorientierten Kohäsionspolitik bedürfe.

Die Kommission forderte die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, bei den Verhandlungen über den mehrjährigen Finanzrahmen dafür Sorge zu tragen, dass angemessene Mittel für Investitionen im Sozialbereich zur Verfügung stehen. Auf das gewichtigste Argument gegen eine Zweckbindung für den ESF – Flexibilität – erwiderte die Kommission, die Festlegung eines Mindestbetrags bedeute keine Einschränkung. Die derzeitigen Positionen sollten nicht zu einem Verteilungswettkampf zwischen Menschen und Autobahnen führen. Die Kommission ersuchte die Minister, den Staats- und Regierungschefs zu verdeutlichen, wie wichtig diese Frage in den bevorstehenden letzten Verhandlungswochen ist.

Die soziale Dimension - Millenniums-Entwicklungsziele (nach 2015)

Die französische Delegation machte den Rat auf die internationalen Beratungen über einen Entwicklungsrahmen für die Zeit nach 2015 als Follow-up zur Konferenz "Rio+20" über nachhaltige Entwicklung (Rio de Janeiro, Juni 2012) aufmerksam ([14367/12](#)). Die Delegation betonte, dass der sozialen Dimension sowohl im Entwicklungsrahmen als auch bei der Festlegung der Millenniums-Entwicklungsziele mehr Gewicht zukommen müsse, und ersuchte die Kommission, den Rat über den Beitrag der EU zu diesen Beratungen zu unterrichten, der derzeit von der Kommission in Abstimmung mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst erarbeitet wird.

Die Kommission erklärte, dass die Abschlusserklärung der Konferenz "Rio+20" zwar etwas hinter den Erwartungen der EU zurückgeblieben sei, dies jedoch lediglich der Anfang eines langen Prozesses sei. Bei der Vorbereitung des Beitrags der EU zu den internationalen Beratungen wird sich die Kommission auf Themen wie Beschäftigung, menschenwürdige Arbeit und Sozialschutz konzentrieren. Sie wird die Minister über künftige Entwicklungen unterrichten.

Während des Mittagessens berieten die Minister über die Frage der Mobilität der Arbeitskräfte auf der Grundlage eines Hintergrundpapiers des Vorsitzes ([14323/12](#)).

SONSTIGE ANGENOMMENE PUNKTE

ENERGIE

Energieeffizienz-Richtlinie*

Der Rat nahm die Energieeffizienz-Richtlinie ([PE-CONS 35/12](#), [13917/12 ADD1 REV 3](#)) bei Stimmhaltung der finnischen Delegation und gegen die Stimme der spanischen und der portugiesischen Delegation an. Dies erfolgte im Anschluss an eine Einigung mit dem Europäischen Parlament in erster Lesung.

Mit dieser Richtlinie wird ein gemeinsamer Maßnahmenrahmen für die Förderung von Energieeffizienz in der Union geschaffen, um das übergeordnete Energieeffizienzziel von 20 % bis 2020 zu erreichen und um weitere Energieeffizienzverbesserungen für die Zeit danach vorzubereiten.

Weitere Informationen sind der Pressemitteilung [14392/12](#) zu entnehmen.

Neue Regeln für den Informationsaustausch über Abkommen mit Drittstaaten im Energiebereich*

Der Rat nahm einen Beschluss zur Einrichtung eines Mechanismus für den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission über zwischenstaatliche Abkommen im Energiebereich an, um das Funktionieren des Energiebinnenmarkts zu optimieren ([PE-CONS 30/12](#), [13790/12 ADD 1](#)). Dies erfolgte im Anschluss an eine Einigung mit dem Europäischen Parlament in erster Lesung.

Weitere Informationen sind der Pressemitteilung [14399/12](#) zu entnehmen.

GESUNDHEIT

Pharmakovigilanz

Der Rat nahm eine Verordnung und eine Richtlinie an, die darauf abzielen, die Überwachung von Humanarzneimitteln nach der Genehmigung ("Pharmakovigilanz") zu stärken und somit die Sicherheit der Patienten zu verbessern ([42/12](#) + [13918/12 ADD 1 REV 1](#) + [43/12](#)).

Weitere Informationen sind der Pressemitteilung [14453/12](#) zu entnehmen.

BINNENMARKT**Reform des Normungssystems**

Der Rat nahm nach einer Einigung mit dem Europäischen Parlament in erster Lesung eine Verordnung zur Modernisierung und Verbesserung des europäischen Normungssystems an ([PE-CONS 32/12](#) und [13876/12 ADD 1](#)).

Harmonisierte Normen sind ein bewährtes Instrument zur Förderung der technischen Konformität von Erzeugnissen. Sie werden von den europäischen Normungsorganisationen (ESO)¹ festgelegt und werden freiwillig und dennoch umfassend von Herstellern in ganz Europa angewandt, um den grundlegenden, in den EU-Rechtsvorschriften verankerten Anforderungen an Erzeugnisse gerecht zu werden.

Mit der Verordnung soll der derzeitige Rechtsrahmen angepasst werden, um ihn zu vereinfachen und neue Aspekte abzudecken, um so den neuesten Entwicklungen und den künftigen Herausforderungen in der Normung Rechnung zu tragen.

Weitere Informationen sind der Pressemitteilung [14457/12](#) zu entnehmen.

Neue Vorschriften für "verwaiste Werke" – geistiges Eigentum

Der Rat nahm eine Richtlinie an, mit der ein Rechtsrahmen mit dem Ziel festgelegt wird, in der gesamten EU der Zugang zu "verwaisten Werken" zu verbessern und deren Digitalisierung voranzutreiben ([PE-CONS 36/12](#) und [13878/12 ADD 1](#)); dem ging eine Einigung mit dem Europäischen Parlament in erster Lesung voraus.

"Verwaiste Werke" sind Werke (wie Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Hörfunkaufnahmen, Filme usw.), die urheberrechtlich geschützt sind, deren Urheber jedoch nicht identifiziert oder ausfindig gemacht werden kann.

Mit den neuen Vorschriften wird die Digitalisierung von in Bibliotheksammlungen, Bildungseinrichtungen, Museen, Archiven, im Bereich des Tonerbes tätigen Einrichtungen und öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten vorhandenen "verwaisten Werken" sowie der grenzüberschreitende Online-Zugang zu ihnen erleichtert.

Weitere Informationen sind der Pressemitteilung [14456/12](#) zu entnehmen.

¹ Die ESO sind: CEN (Europäisches Komitee für Normung), CENELEC (Europäisches Komitee für elektrotechnische Normung) und ETSI (Europäisches Institut für Telekommunikationsnormen). Es handelt sich hier um unabhängige privatrechtliche Organisationen.

Verwaltungszusammenarbeit – elektronischer Informationsaustausch

Der Rat nahm eine Verordnung an, mit der die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems verbessert werden soll ([PE-CONS 25/12](#)).

Das Binnenmarkt-Informationssystem ist ein elektronisches Netzwerk, das von der Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten entwickelt wurde, um die Verwaltungen der Mitgliedstaaten auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene bei der Umsetzung der Anforderungen der EU-Rechtsvorschriften im Bereich Informationsaustausch zu unterstützen.

Dieses mehrsprachige Informationsinstrument wurde im Februar 2008 ins Leben gerufen, um die Einhaltung der Anforderungen im Bereich grenzüberschreitender Informationsaustausch, die sich aus der Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (2005/36/EG) und der Richtlinie über Dienstleistungen (2006/123/EG) ergeben haben, zu unterstützen.

Mit der neuen Verordnung wird ein Rechtsrahmen für das Binnenmarkt-Informationssystem geschaffen, um sicherzustellen, dass es effizient arbeitet, und um seine Ausweitung auf weitere Bereiche des EU-Rechts zu erleichtern.

Das Europäische Parlament hat dem Vorschlag am 11. September 2012 zugestimmt.

Website: [Binnenmarkt-Informationssystem](#)

HANDELSPOLITIK

Bilaterale Investitionsabkommen – Übergangsregelungen

Der Rat legte seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Entwurf einer Verordnung zur Einführung einer Übergangsregelung für bilaterale Investitionsabkommen fest ([14224/12](#) + [11917/12](#)).

Mit dieser Verordnung nimmt die EU-Zuständigkeit für ausländische Direktinvestitionen, die in Artikel 207 des Vertrags von Lissabon als Teil der gemeinsamen Handelspolitik der EU eingeführt wurde, konkrete Züge an. Damit soll ein reibungsloser Übergang von dem derzeitigen System der bilateralen Investitionsabkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern zu einem System sichergestellt werden, bei dem bilaterale Investitionsabkommen der EU durch die Kommission ausgehandelt werden.

Die Investitionspolitik der EU wird über den Anwendungsbereich dieser Verordnung hinaus schrittweise noch weiter ausgebaut.

Der Rat nahm die Verordnung im Anschluss an eine Einigung mit dem Europäischen Parlament vom 29. Mai 2012 an; der Text wird nun dem Parlament übermittelt, das ihn in zweiter Lesung ohne weitere Abänderungen annehmen dürfte.

Das Europäische Parlament stimmte im Mai 2011 in erster Lesung über den Vorschlag ab. Der Rat erzielte am 26. Juni 2012 eine politische Einigung.

Allgemeines Präferenzsystem

Der Rat nahm eine Verordnung zur Reform des Schemas allgemeiner Zollpräferenzen der EU (APS) für Entwicklungsländer an ([PE/CONS 26/12](#)).

Der Text wurde im Anschluss an eine Einigung mit dem Europäischen Parlament angenommen; das Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 13. Juni 2012 festgelegt.

Mit der Reform soll das APS der EU an die weltweiten Veränderungen angepasst sowie transparenter und kalkulierbarer gestaltet werden, außerdem soll gegenüber den bedürftigsten Ländern mehr Großzügigkeit gezeigt werden. Die Präferenzen werden nunmehr auf die am wenigsten entwickelten Länder sowie solche mit niedrigem Einkommen bzw. mit mittlerem Einkommen in der unteren Einkommenskategorie ausgerichtet.

Nähere Einzelheiten sind der Pressemitteilung [14554/12](#) zu entnehmen.

Pakistan – autonome Handelspräferenzen aufgrund der Flutkatastrophe

Der Rat nahm eine Verordnung zur Einführung autonomer Handelspräferenzen für Pakistan aufgrund der Flutkatastrophe an, um auf die schwierige humanitäre Lage infolge der heftigen Monsunregen und der verheerenden Flutkatastrophe vom Sommer 2010 zu reagieren.

Der Text wurde im Anschluss an eine Einigung mit dem Europäischen Parlament angenommen; das Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 13. September 2012 festgelegt.

Mit der Verordnung wird Pakistan durch die sofortige und zeitlich begrenzte Senkung der Zölle auf wichtige Einfuhren aus diesem Land ein verstärkter Marktzugang zur Union gewährt.

Antidumping – Verbindungselemente aus Eisen oder Stahl – China

Der Rat nahm eine Verordnung zur Änderung der Verordnung 91/2009 an, mit der ein Antidumpingzoll auf die Einfuhren bestimmter Verbindungselemente aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in China eingeführt wird ([13695/12](#)).

JUSTIZ UND INNERES

Opfer von Straftaten

Der Rat nahm eine Richtlinie über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten ([PE-CONS 37/12](#)) sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI über die Stellung des Opfers im Strafverfahren an.

Weitere Informationen sind der Pressemitteilung [14472/12](#) zu entnehmen.

VERKEHR

Standpunkt des Rates in erster Lesung zur EMSA-Verordnung*

Der Rat nahm seinen Standpunkt in erster Lesung zur Überarbeitung der derzeitigen Verordnung über die Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA) an¹, mit der das Aufgabengebiet der EMSA erweitert und einige Fragen zur Leitung der Agentur geklärt werden sollen ([10090/2/12](#); Begründung: [10090/2/12 ADD 1](#); Erklärungen: [12062/12 ADD 1](#)). Dieser Standpunkt des Rates ist das Ergebnis der Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament auf der Grundlage der allgemeinen Ausrichtung des Rates vom Juni 2011 ([11769/11](#)) und des Standpunkts des Parlaments in erster Lesung vom Dezember 2011 ([P7_TA\(2011\)0581](#)). Das Parlament sollte ihn daher in der im Herbst vorgesehenen zweiten Lesung des Legislativvorschlags billigen können und somit die Annahme der überarbeiteten Verordnung abschließen.

Nach dem neuen Verordnungsentwurf soll die Zuständigkeit der EMSA insbesondere ausgeweitet werden, damit die EMSA auf Ersuchen der betroffenen Mitgliedstaaten auch im Falle einer Umweltverschmutzung durch Erdöl- und Erdgasanlagen eingreifen kann – und nicht nur bei Verschmutzungen durch Schiffe, wie nach der geltenden Verordnung. Die EMSA wird ersucht, einen Beitrag zu den mit ihrem Fachgebiet zusammenhängenden Maßnahmen und Projekten der EU zu leisten. Zwischen den Haupt- und Nebenaufgaben der Agentur soll eine klare Unterscheidung getroffen werden. Die Änderungen der Leitungsstruktur betreffen insbesondere die Aufgaben des Verwaltungsrats.

Weitere Informationen sind der Pressemitteilung [13621/12](#) zu entnehmen.

¹ Das Vereinigte Königreich stimmte dagegen.

Anforderungen an Seefunkanlagen auf nicht dem SOLAS-Übereinkommen unterliegenden Schiffen

Der Rat beschloss, den Erlass eines Beschlusses durch die Kommission nicht abzulehnen, mit dem sichergestellt werden soll, dass die Seefunkanlagen, die am weltweiten Seenot- und Sicherheitsfunksystem (GMDSS) teilnehmen sollen und auf Schiffen eingesetzt werden, die nicht dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS-Übereinkommen) unterliegen, den grundlegenden Anforderungen für eine klare und stabile Kommunikation entsprechen ([13200/12](#)). Dies soll dazu beitragen, die Sicherheit dieser Schiffe zu erhöhen, insbesondere in Notfällen und bei schwerem Wetter.

Der Beschlussentwurf, der einen Beschluss aus dem Jahr 2004 zum selben Thema ersetzen soll, unterliegt dem Regelungsverfahren mit Kontrolle; nachdem der Rat nun seine Zustimmung erteilt hat, kann die Kommission den Beschluss erlassen, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.

Technische Spezifikationen für die Interoperabilität der europäischen Eisenbahnen

Der Rat beschloss, den Erlass von zwei Beschlüssen durch die Kommission, mit denen die technischen Spezifikationen für die Interoperabilität des transeuropäischen Eisenbahnsystems aktualisiert werden, nämlich in Bezug auf Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung ([12924/12](#)) sowie Verkehrsbetrieb und Verkehrssteuerung ([12962/12](#)), nicht abzulehnen.

Die Beschlussentwürfe unterliegen dem Regelungsverfahren mit Kontrolle; nachdem der Rat nun seine Zustimmung erteilt hat, kann die Kommission die Beschlüsse erlassen, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.

Abweichung in Bezug auf den Einsatz des bordseitigen Kollisionswarnsystems

Der Rat beschloss, den Erlass eines Beschlusses durch die Kommission nicht abzulehnen, mit dem Frankreich in Abweichung von den geltenden Vorschriften ermächtigt werden soll, den Betrieb bestimmter neuer Luftfahrzeuge ohne die neue Software-Version des bordseitigen Kollisionswarnsystems (ACAS II) bis zum 31. Januar 2013 zu genehmigen, um Verzögerungen bei der Zertifizierung der Software und bei der Flugzeugherstellung Rechnung zu tragen ([12972/12](#)).

Der Beschlussentwurf unterliegt dem Regelungsverfahren mit Kontrolle; nachdem der Rat nun seine Zustimmung erteilt hat, kann die Kommission den Beschluss erlassen, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.

Sicherheit von Fischereifahrzeugen

Der Rat billigte Leitlinien im Hinblick auf die diplomatische Konferenz über die Sicherheit von Fischereifahrzeugen, die vom 9.-11. Oktober von der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation in Kapstadt, Südafrika, ausgerichtet wird ([14063/12](#)).

Für die Sicherheit von Fischereifahrzeugen innerhalb der EU gilt die Richtlinie 97/70/EG, mit der zur Umsetzung des Torremolinos-Protokolls aus dem Jahr 1993 eine harmonisierte Sicherheitsregelung für Fischereifahrzeuge von 24 Meter Länge und mehr eingeführt worden ist.

WIRTSCHAFT UND FINANZEN

Leerverkäufe: keine Einwände des Rates gegen den delegierten Rechtsakt

Der Rat beschloss, gegen den Entwurf einer Verordnung der Kommission über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps keine Einwände zu erheben.

Der Verordnungsentwurf umfasst Begriffsbestimmungen, die Berechnung von Netto-Leerverkaufspositionen, gedeckte Credit Default Swaps auf öffentliche Schuldtitel, Meldeschwellen, Liquiditätsschwellen für die vorübergehende Aufhebung von Beschränkungen, signifikante Wertminderung bei Finanzinstrumenten und ungünstige Ereignisse.

Bei der Verordnung handelt es sich um einen delegierten Rechtsakt nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Nachdem der Rat seine Zustimmung erteilt hat, kann die Kommission den Beschluss nun erlassen, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.

STEUERWESEN

MWSt-Ausnahme für Ungarn

Der Rat nahm einen Beschluss an, mit dem Ungarn ermächtigt wird, abweichend von Artikel 193 der Richtlinie 2006/112/EG vorübergehend den Empfänger und nicht den Lieferanten von bestimmten unverarbeiteten Getreide- und Ölsaaterzeugnissen zu besteuern.

Mit diesem Beschluss soll Steuerhinterziehung bekämpft werden. Er gilt vom 1. Juli 2012 bis zum 30. Juni 2014.

AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Bericht der Hohen Vertreterin über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik

Der Rat billigte den Jahresbericht der Hohen Vertreterin der EU für Außen- und Sicherheitspolitik an das Europäische Parlament. In diesem Bericht sind die Hauptaspekte und grundlegenden Optionen der GASP dargelegt, einschließlich einer Bewertung der 2011 eingeleiteten Maßnahmen und ihrer finanziellen Auswirkungen auf den Gesamthaushaltsplan der EU. Der Bericht zeigt auch die Perspektiven für 2012 auf.

GEMEINSAME SICHERHEITS- UND VERTEIDIGUNGSPOLITIK

Pauschalerstattungsbeträge für die Verlegung von EU-Gefechtsverbänden

Der Rat nahm einen vom EU-Militärausschuss vorgelegten Vorschlag über die Pauschalerstattungsbeträge für die Verlegung von EU-Gefechtsverbänden an ([11806/12](#)). Ziel des Vorschlags ist es, die Mitgliedstaaten zu motivieren, einen Beitrag zu den EU-Gefechtsverbänden zu leisten, und die Verlegefähigkeit der Verbände zu verbessern.

Jeder Mitgliedstaat trägt die Kosten der militärischen Fähigkeiten, die er für militärische Operationen der EU zur Verfügung stellt. Der Rat hat nunmehr einen Prozentsatz für die Erstattung durch den Finanzmechanismus der EU für militärische Operationen (ATHENA) festgelegt, um die Mehrkosten für die Verlegung von Gefechtsverbänden in das gemeinsame Operationsgebiet zu decken.

ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN

Richter ad interim des Gerichts für den öffentlichen Dienst der EU

Im Anschluss an eine Einigung mit dem Europäischen Parlament in erster Lesung nahm der Rat eine Verordnung mit Bestimmungen für die Ernennung von Richtern ad interim des Gerichts für den öffentlichen Dienst der EU an ([29/12](#)).

UMWELT

Kraftfahrzeugemissionen

Der Rat beschloss, die Annahme einer Verordnung der Kommission zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG und der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission hinsichtlich innovativer Technologien zur Verminderung der CO₂-Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen nicht abzulehnen.

Auf Gesetzgebungsakte der Kommission ist das sogenannte Regelungsverfahren mit Kontrolle anzuwenden. Demzufolge kann die Kommission nun, da der Rat seine Zustimmung erteilt hat, den Beschluss erlassen, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.

LANDWIRTSCHAFT

Übergangsmaßnahmen für Weinbauern

Der Rat nahm im Anschluss an eine Einigung mit dem Europäischen Parlament in erster Lesung eine Verordnung zur Änderung der derzeitigen einheitlichen gemeinsamen Marktorganisation (einheitliche GMO) hinsichtlich der Betriebsprämienregelung und der Unterstützung für Weinbauern an ([46/12](#)).

Mit dieser Verordnung soll die definitive Übertragung der Stützungsmaßnahmen für Weinbauern auf die Betriebsprämienregelung ermöglicht werden. Dies erfolgt in zwei Schritten: Die Mitgliedstaaten teilen bis 1. Dezember 2012 ihre Entscheidung über eine Einjahres-Maßnahme mit, die lediglich für das Jahr 2014 gilt, sowie bis zum 1. August 2013 ihre Entscheidung über eine einmalige Übertragung für 2015.

Derzeit haben Stützungsprogramme für Weinbauern eine Laufzeit von fünf Jahren und können einmal pro Jahr geändert werden, während Zahlungsansprüche auf direkte Zahlungen unbefristet gewährt werden. Das Ziel dieser Verordnung besteht deshalb darin, die Übertragung von einem System auf das andere zu erleichtern und die Lücke zu schließen, die zwischen 2013, wenn die Fünf-Jahresprogramme verlängert werden müssten, und 2014 entsteht, wenn die GAP-Reform wahrscheinlich in Kraft tritt.

Diese Verordnung ist die zweite von zwei Übergangsverordnungen, die in diesem Jahr im Vorfeld der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) angenommen werden soll, deren Inkrafttreten im Jahr 2014 vorgesehen ist. Die erste, vom Rat im Juli angenommene Übergangsverordnung betrifft die Anwendung der direkten Zahlungen an Betriebsinhaber im Jahr 2012 und soll für einen reibungslosen Übergang vom derzeitigen Direktzahlungssystem (Verordnung 73/2009) zum neuen Zahlungssystem sorgen, das in den Vorschlägen zur GAP-Reform vorgesehen ist ([12334/12](#)).

LEBENSMITTELRECHT

Lebensmittelzusatzstoffe – gesundheits- und nährwertbezogene Angaben – Kontrolle von Rechtsakten der Kommission

Der Rat beschloss, die Annahme der folgenden sechs Verordnungen der Kommission nicht abzulehnen:

- eine Verordnung zur Genehmigung der Verwendung von Polyglycitolisirup in mehreren Lebensmittelkategorien ([12073/12](#));
- eine Verordnung zur Verlängerung der Frist für die Vorlage von Anträgen für Lebensmittelenzyme ([13081/12](#));
- eine Verordnung zur Änderung der Höchstgehalte für Aflatoxine in getrockneten Feigen, um den jüngsten Entwicklungen im Codex Alimentarius Rechnung zu tragen ([13082/12](#));
- eine Verordnung zur Genehmigung der Verwendung von Dimethylpolysiloxan (E 900) als Schaumverhütungsmittel in Nahrungsergänzungsmitteln ab dem 20. Tag nach der Veröffentlichung der Verordnung im Amtsblatt der EU ([13083/12](#));
- eine Verordnung zur Zulassung einer gesundheitsbezogenen Angabe über Lebensmittel ([13055/12](#));
- eine Verordnung zur Änderung der Voraussetzungen für die Anwendung bestimmter nährwertbezogene Angaben ([13767/12](#)).

Auf die Kommissionsverordnungen ist das sogenannte Regelungsverfahren mit Kontrolle anzuwenden. Demzufolge kann die Kommission nun, da der Rat seine Zustimmung erteilt hat, den Beschluss erlassen, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.

SPORT**Welt-Anti-Doping-Kodex**

Der Rat billigte den Text für die Beteiligung der EU an der Überarbeitung des Welt-Anti-Doping-Kodex ([14204/12](#)) und ermächtigte den Vorsitz, ihn der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) im Hinblick auf die 4. Welt-Anti-Doping-Konferenz im November 2013 in Johannesburg, Südafrika, zu unterbreiten.

Der Welt-Anti-Doping-Kodex dient als Rahmenwerk für harmonisierte Anti-Doping-Strategien, -Regeln und -Bestimmungen von Sportorganisationen und Behörden. Mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 hat die Europäische Union besondere Zuständigkeit im Bereich Sport erlangt.

ERNENNUNGEN**Wirtschafts- und Sozialausschuss**

Der Rat ernannte Herrn Manthos MAVROMMATIS (Zypern) für die verbleibende Amtszeit, d.h. bis zum 20. September 2015, zum Mitglied des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ([13881/12](#)).

Ausschuss der Regionen

Der Rat ernannte Herrn Cristian Mihai ADOMNITEI, Herrn Dragoş Adrian BENEĂ, Herrn Ovidiu BRĂILOIU, Herrn Csaba BORBOLY, Frau Mariana GÂJU und Herrn Emilian OPREA (Rumänien) für die verbleibende Amtszeit, d.h. bis zum 25. Januar 2015, zu Mitgliedern des Ausschusses der Regionen ([14042/12](#)).
